

Magdeburg, 26. Januar 2019

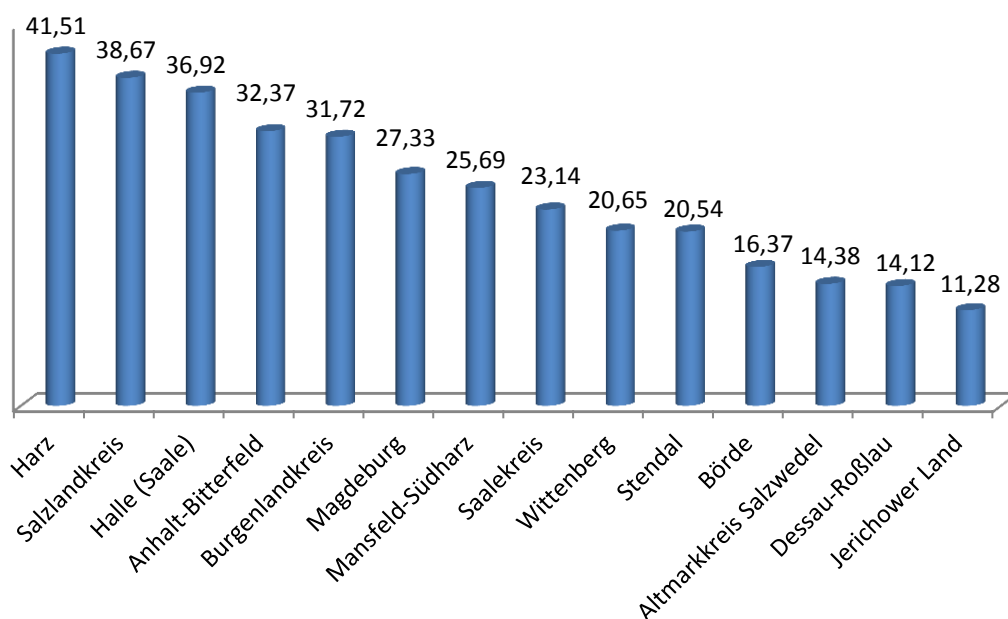
Fast 355 Millionen Euro: Land übernimmt Kreditschulden von Kommunen

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen acht Jahren fast 355 Millionen Euro Kreditschulden der Kommunen im Land übernommen.

Finanzminister André Schröder: „Im Rahmen des STARK II-Programms konnten Kommunen freiwillig alte Kredite durch neue, zinsgünstigere Darlehen ablösen. **Das Land hat bei der Umschuldung 30 Prozent der alten Kreditsumme übernommen.** Gleichzeitig verpflichteten sich die Kommunen zu Sparsamkeit. Das **Teilentschuldungsprogramm** endete per 31.12.2018 und ist nun **endgültig Geschichte**. Wir unterstützen unsere Kommunen auch weiterhin: Allein über den **Ausgleichsstock** im Finanzausgleichsgesetz stehen **jährlich 40 Millionen Euro** zur Verfügung.“

Insgesamt haben die Kommunen Kredite in Höhe von gut 1,18 Milliarden Euro abgelöst und in zinsgünstigere STARK II-Darlehen überführt. Damit haben sie **unmittelbar ihre Schulden reduziert** und **sparen langfristig**, weil sie **geringere Zinsen** zahlen. Das schafft finanziellen Spielraum für andere Investitionen.

Der Landkreis Harz, der Salzlandkreis sowie die Stadt Halle (Saale) haben mit Hilfe des STARK II-Programms die im Landesvergleich höchsten Zuschüsse erhalten.



Verteilung der STARK II-Zuschüsse nach Landkreisen in Mio. Euro

Umschuldung während der gesamten STARK-II - Förderperiode

Jahr	Summe STARK II-Darlehen in Euro	Summe Tilgungszuschüsse in Euro
2010	83.913.994	35.963.140
2011	161.980.741	69.420.318
2012	117.580.086	50.391.465
2013	168.345.373	72.148.017
2014	111.557.838	47.810.502
2015	85.869.562	36.801.241
2016	46.412.479	19.891.062
2017	27.153.975	11.637.418
2018	24.812.963	10.634.127
Gesamt	827.627.011	354.697.290
	Summe STARK II-Darlehen	827.627.011
	+ Summe Tilgungszuschüsse	354.697.290
	Kreditvolumen	1.182.324.301

Hintergrund:

§ 17 FAG – Ausgleichsstock: Für den Ausgleichsstock werden Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt. Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass die Kommune sich zum Sparen verpflichtet, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Finanzausgleichsgesetz (FAG): Dieses Gesetz regelt die Ausstattung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich. Ihnen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Finanzausgleichsmasse beträgt für die Haushaltsjahre 2017 - 2021 jährlich gut 1,6 Milliarden Euro. Details: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de